

# Gemeinde Gägelow

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-567</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.02.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt				
<b>Informationen zum "Digitalpakt Schule" und der Umsetzung an der Schule Proseken</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung

## Sachverhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Gägelow informiert über den Stand der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ und berichtet zu folgenden Schwerpunkten:

- **Indikatoren zum Förderantrag**
- **Förderfähige Maßnahmen**
- **Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen**
- **Zeitlicher Ablauf (in welchem Jahr ist die Schule Proseken eingeplant, bis wann ist der Förderantrag zu stellen)**
- **Voraussichtliche Förderbeträge**

## Anlagen:

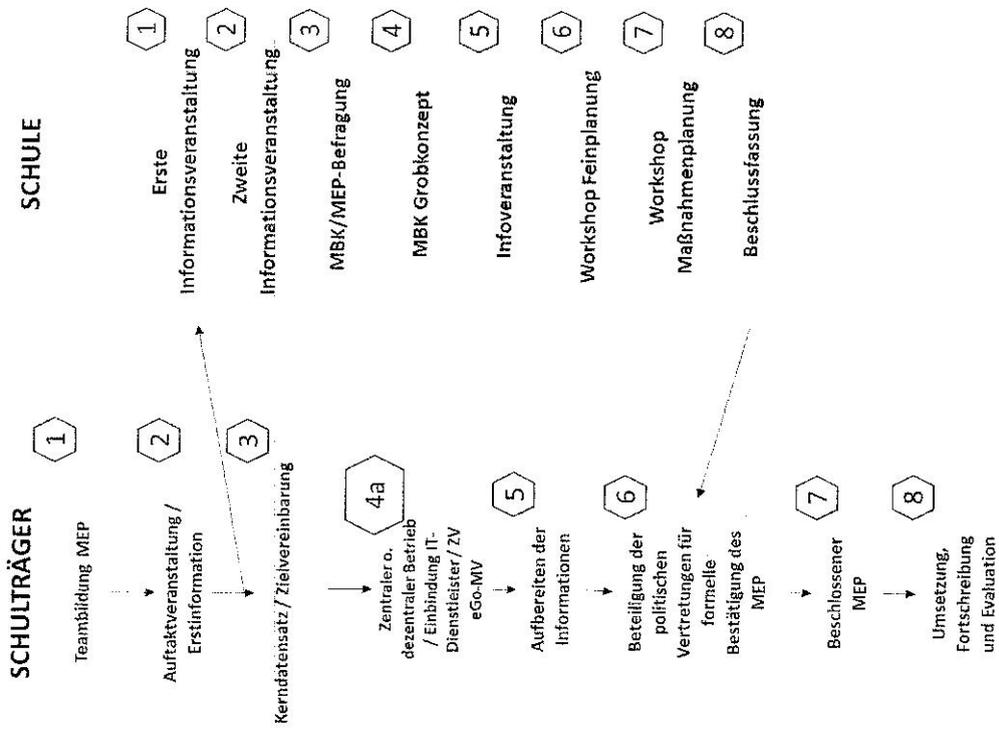
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Integrierte Förderung Digitalpakt

11.11.2024

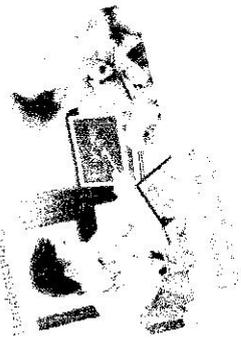
Die Fördermittel aus dem Digitalpakt können nur beantragt werden, wenn (MEP/Schulträger) und (MBK/Schule) beschlossen vorliegen. Ebenso muss für die Schulen eine existierende (Schulträger) existieren bzw. in Planung sein.

# MBK-Prozesse für Schulen

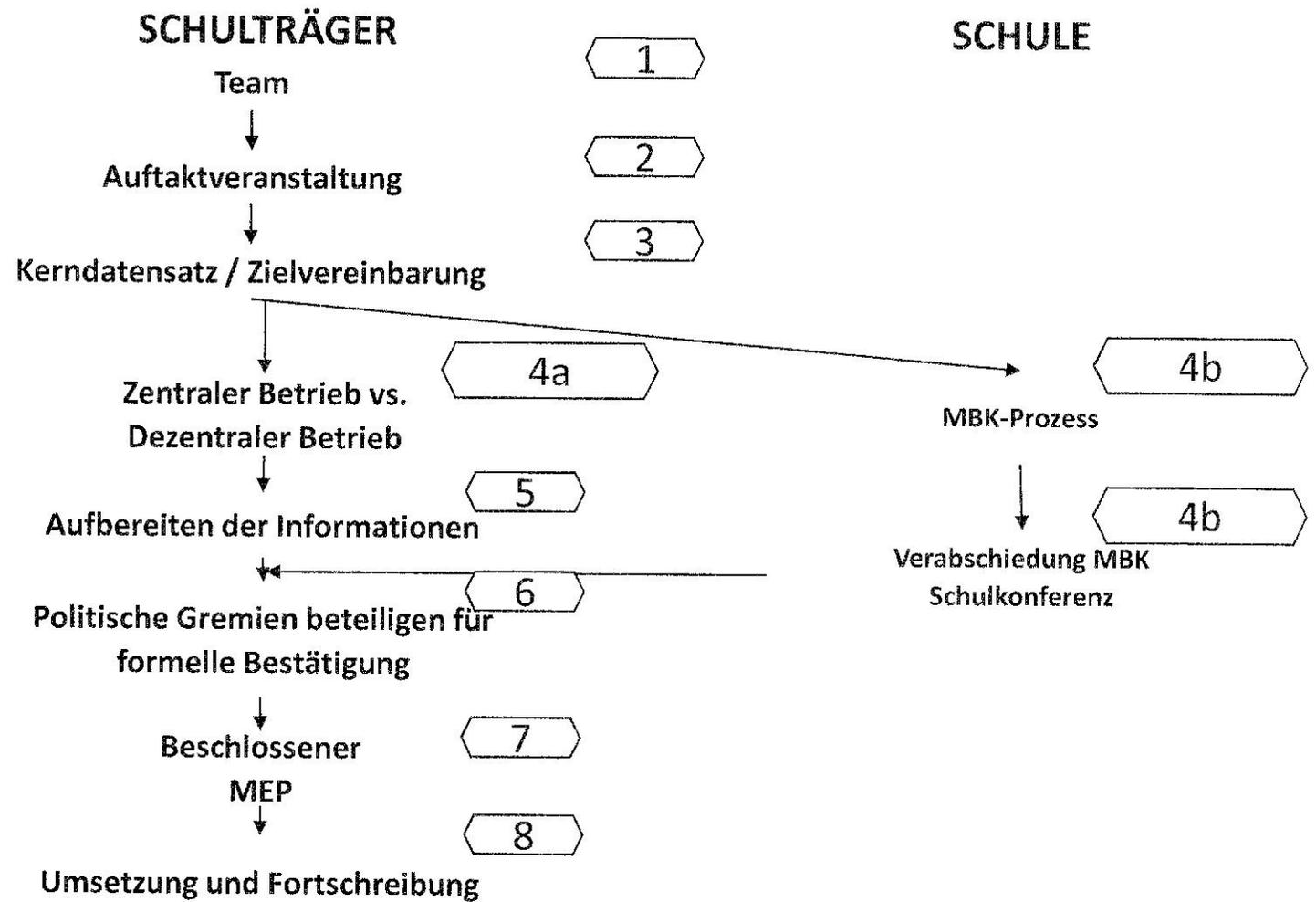


## In 8 Schritten zum Medienbildungskonzept (MBK):

Kernaufgabe des  
Medienpädagogischen Zentrums  
(MPZ) mit seinen  
Regionalbeauftragten  
und Multiplikatoren (MPM's).



Medienbildung  
Vorgehensmodell  
2014



## **Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Oktober 2019 – VII-121-00000-2018/007-105 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 378

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Grundsätzliches**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist,
- b) der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
- c) dieser Verwaltungsvorschrift,
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,

Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der Etablierung trägerneutraler lernförderlicher und belastbarer, interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen.

#### **1.2 Gesamtzuwendungsvolumen**

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 99 209 500 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg Vorpommern stellt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften weitere 9 920 950 Euro zur Verfügung. Von diesen insgesamt 109 130 450 Euro werden 5 Prozent für länderübergreifende Projekte (5 456 522,50 Euro) und 5 Prozent (5 456 522,50 Euro) für landesweite Maßnahmen eingesetzt. 90 Prozent stehen für schulische Maßnahmen zur Verfügung (98.217.405 Euro).

### **1.3 Haushaltsvorbehalt**

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Schulische Maßnahmen**

##### **2.1.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen an den Schulen**

An Schulen gemäß § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes sind folgende Investitionen zuwendungsfähig:

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, einschließlich notwendiger Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule und Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich ist,
- b) schulisches WLAN, das insbesondere folgende Vorgaben erfüllt:
  - aa) Unterstützung eines zentralen WLAN-Infrastruktur-Managements,
  - bb) Einsatz von Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze,
  - cc) Einsatz von Access-Points möglichst mit Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO,
  - dd) Unterstützung zentraler Authentifizierung-Methoden wie RADIUS, LDAP, 802.1X oder vergleichbare,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen,

- d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung.

### 2.1.2 Zuwendungsfähigkeit schulgebundener mobiler Endgeräte

Die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) ist zuwendungsfähig, wenn

- a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b zuwendungsfähig ist, verfügt, sich die Einrichtung der Infrastruktur unabhängig von dieser Verwaltungsvorschrift bereits in Umsetzung befindet oder im Rahmen des Medienentwicklungsplanes geplant und genehmigt oder diese mit beantragt ist,
- b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und der technisch-pädagogische Einsatz im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und
- c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen das Gesamtzuwendungsvolumen für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ entweder
  - aa) 20 Prozent des Gesamtzuwendungsvolumens für allgemein bildende Schulen pro Schulträger oder
  - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
 oder beides nicht überschritten werden.

## 2.2 Landesweite Maßnahmen

Landesweit sind folgende Investitionen zuwendungsfähig, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind:

- a) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte,
- b) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern,
- c) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

## 2.3 Zuwendungsfähigkeit Begleitmaßnahmen

Investive Begleitmaßnahmen wie Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation sowie für Maßnahmen nach Nummer 2.2 auch die Entwicklung, sind nur zuwendungsfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, ausgenommen für die Erstellung von Medienentwicklungsplänen und Medienbildungskonzepten.

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes und Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes sein.

### 3.2 Zusammenschlüsse von Zuwendungsempfängern

Mehrere Schulträger können im Zusammenschluss gemeinsame Anträge für eine Zuwendung stellen. Die beteiligten Schulträger bestimmen in diesem Fall einen Zuwendungsempfänger. Bei einer Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 dürfen sich nur öffentliche oder nur Schulträger staatlich genehmigter Ersatzschulen jeweils für gemeinsame Anträge zusammenschließen.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Voraussetzungen für eine Zuwendung für schulische Maßnahmen nach Nummer 2.1

Voraussetzung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist, dass für alle Schulen in Trägerschaft eines Schulträgers, die vom Antrag auf Zuwendung umfasst sind, ein Medienentwicklungsplan des Schulträgers sowie entsprechende Medienbildungskonzepte der Schulen vorliegen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Zuwendungsgegenstand und zur aktuellen Internetanbindung,
- b) Angaben zum technisch-pädagogischen Einsatz mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
- c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

#### 4.2 Voraussetzungen für eine Zuwendung für landesweite Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2.2

Investitionen sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen. Voraussetzung für Zuwendungen für landesweite Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 ist, dass

- a) sie technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile bieten und
- b) die Investitionsmaßnahmen strukturbildende Wirkungen haben, wie zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung oder Qualitätssicherung anderer Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2, und
- c) das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hergestellt wurde.

#### 4.3 Bestandsfähigkeit von Schulen

Grundsätzlich können alle Schulen in eine Förderung einbezogen werden, sofern vom Zuwendungsempfänger sichergestellt wird, dass die aus der Zuwendung erfolgten Investitionen und die beschafften technischen Geräte bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.1 zweckentsprechend verwendet werden.

#### 4.4 Technologieoffenheit, Anschlussfähigkeit

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden müssen, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten.

#### 4.5 Begonnene Vorhaben, vorzeitiger Maßnahmebeginn

##### 4.5.1 Begonnene Vorhaben

Eine Zuwendung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Innerhalb umfassender oder schon begonnener Investitionsvorhaben können einzelne Investitionsmaßnahmen gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines Investitionsvorhabens handelt. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages mit Ausnahme von Planungsleistungen.

##### 4.5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) beziehungsweise Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K zu

§ 44 LHO) kann auf Antrag zugelassen werden, wenn für die vom Antrag umfassten Schulen schon Medienbildungskonzepte und Medienentwicklungspläne mindestens im Entwurfstatus vorliegen und mit dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für öffentliche Schulen eine „Zielvereinbarung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers“ und für staatlich genehmigte Ersatzschulen eine „Verpflichtung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers“ gemäß den bei der Bewilligungsbehörde abrufbaren Mustern vorgelegt wird. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.2 der VV-K zu § 44 LHO ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 4.6 Bauberechtigung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ist er nicht Eigentümer des Schulgebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese zuwendungsfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Schulgebäudes eine juristische Person ist,
  - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Schulgebäudes für die entsprechende Schule ist oder
  - bb) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Schule erworben hat und unterhält, oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht und der Antragsteller vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

##### 5.1 Schulische Maßnahmen nach Nummer 2.1

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die maximal mögliche Zuwendungssumme ergibt sich für öffentliche Schulen gemäß Nummer 5.1.1 und für private Schulen gemäß Nummer 5.1.2. Eine Zuwendung wird maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme gewährt.

##### 5.1.1 Bemessungsgrundlage öffentliche Schulen

Die Höhe der Zuwendung je Schulträger einer öffentlichen Schule ergibt sich für die vom Antrag umfassten Schulen

aus der Summe der schulbezogenen Ergebnisse von Buchstabe a und Buchstabe b:

a) *Zuwendung aus Bundesmitteln:*

$$\text{Sockelbetrag} + (\text{Schülerzahl Schuljahr 2017/2018} \times \text{Schülersatz})$$

b) *Zuwendung aus Landesmitteln:*

$$\text{Ergebnis Buchstabe a} \times 10 \text{ Prozent}$$

Für Grundschulen beträgt der Sockelbetrag 40 000 Euro, für weiterführende allgemein bildende Schulen 50 000 Euro und für berufliche Schulen 75 000 Euro. Der Schülersatz für öffentliche Schulen beträgt 340 Euro.

Maßgeblich für die Ermittlung des Festbetrages ist die Schülerzahl des Schuljahres 2017/2018 zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (für allgemein bildende Schulen: 29. September 2017, für berufliche Schulen: 12. Oktober 2017).

### 5.1.2 Bemessungsgrundlage private Schulen

Der Betrag, der den Trägern staatlich genehmigter Ersatzschulen für ihre Schulen insgesamt zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich nach deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik im Schuljahr 2017/2018. Die Höhe der Zuwendung je Schulträger einer staatlich genehmigten Ersatzschule ergibt sich für die vom Antrag umfassten Schulen aus der Summe der schulbezogenen Ergebnisse von Buchstabe a und b:

a) *Zuwendung aus Bundesmitteln:*

$$\text{Sockelbetrag} + (\text{vorläufige Schülerzahl Schuljahr 2018/2019} \times \text{Schülersatz})$$

b) *Zuwendung aus Landesmitteln:*

$$\text{Ergebnis Buchstabe a} \times 10 \text{ Prozent}$$

Der Sockelbetrag beträgt für alle Schulen 15 000 Euro. Der Schülersatz für private Schulen beträgt 395 Euro. Maßgeblich für die Ermittlung des Festbetrages ist die vorläufige Schülerzahl des Schuljahres 2018/2019 mit Stand 17. März 2019.

### 5.1.3 Gemeinsame Vorgaben

Der Sockelbetrag ist zweckgebunden für eine Förderung der jeweiligen Schule einzusetzen. Bei Schulen mit verbundenen Schularten oder wenn Schulgebäude von mehreren nicht verbundenen Schulen genutzt werden, wird einmal der jeweils höhere Sockelbetrag angewendet. Der schülerabhängige Betrag kann variabel für die vom Antrag umfassten Schulen des jeweiligen Schulträgers zweckgebunden eingesetzt werden. Sofern ein Schulträger einzelne vom Antrag umfasste Schulen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits so ausgestattet hat, dass sie über die Infrastruk-

tur nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a bis c verfügen, kann er diese Sockelbeträge für weitere vom Antrag umfasste Schulen einsetzen.

### 5.2 Landesweite Maßnahmen nach Nummer 2.2

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.2.

### 5.3 Ausschluss der Zuwendungsfähigkeit

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) lokale schulische Serverlösungen bis auf die in Nummer 2.1.1 Buchstabe a aufgeführten Ausnahmen,
- b) überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte,
- c) Ausgaben für laufende Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Sachausgaben),
- d) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen,
- e) unbare Eigenleistungen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Die vom Zuwendungsempfänger beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in dessen Eigentum. Die Zweckbindungsfrist für die aus der Zuwendung erfolgten Investitionen und die beschafften technischen Geräte beträgt fünf Jahre.

### 6.2 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ hinweisen.

### 6.3 Prüfungsvorbehalt

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, prüfen:

- a) der Bundesrechnungshof,
- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- d) das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,

- f) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

#### 6.4 Subsidiarität

Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen. Die Schulträger führen ihre Investitionsmaßnahmen im Bereich der digitalen Ausstattung von Schulen wie in ihren Haushalten geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden. Die gewährten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU- oder Bundesmitteln geförderten Programmen genutzt werden.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

##### 7.1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin

zu stellen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden.

##### 7.1.2 Mehrere Anträge

Zuwendungsempfänger können mehrfach Anträge auf Zuwendung stellen. Für eine Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 darf jede Schule nur in jeweils einem Antrag Berücksichtigung finden.

##### 7.1.3 Antragsunterlagen für eine Zuwendung nach Nummer 2.1

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung nach Nummer 2.1 erforderlich:

- ausgefülltes Antragsformular nebst gegebenenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen,
- Medienentwicklungsplan für die vom Antrag umfassten Schulen inklusive der Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung,
- eine Bestätigung über ein auf Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage.

Durch Schulträger staatlich anerkannter Ersatzschulen sind außerdem die Medienbildungskonzepte für die vom Antrag umfassten Schulen einzureichen.

Anlage

##### 7.1.4 Antragsunterlagen für eine Zuwendung nach Nummer 2.2

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung nach Nummer 2.2 erforderlich:

- formloser Antrag,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Darstellung der technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteile gemäß Nummer 4.2 Buchstabe a,
- Darstellung der strukturbildenden Wirkungen gemäß Nummer 4.2 Buchstabe b,
- Nachweis über das Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
- eine Bestätigung über ein auf Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

##### 7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

##### 7.2.2 Bestätigung über Medienbildungskonzepte

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen von durch die Schulaufsicht als Teilfortschreibung des Schulprogramms genehmigten und von der Schulkonferenz beschlossenen Medienbildungskonzepten der jeweiligen öffentlichen Schulen. Die Bestätigung beinhaltet, dass die Medienbildungskonzepte eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte enthalten. Die für staatlich genehmigte Ersatzschulen eingereichten Medienbildungskonzepte werden vom Medienpädagogischen Zentrum geprüft und bestätigt.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

##### 7.3.1 Mittelanforderung

Mit jeder Mittelanforderung ist eine kumulierte Einzelausgabenaufstellung (Web-Nachweis) getrennt nach den Ausgabenansätzen des Zuwendungsbescheides zu erstellen. Dabei sind alle bisher im Rahmen des Vorhabens bezahlten Ausgaben (vorherige Einzelausgabenaufstellungen) mit einzubeziehen.

##### 7.3.2 Zeitpunkt der Mittelanforderung

Die Zuwendung darf abweichend von VV beziehungsweise VV-K Nummer 7.2 zu § 44 LHO in Verbindung mit Num-

mer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

### **7.3.3 Auszahlungsvorbehalt bei der Anschaffung von mobilen Endgeräten**

Wenn Zuwendungsmittel für die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte bewilligt wurden und eine Schule noch nicht über die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 Buchstabe a und b verfügt, sind diese Mittel bis zur Herstellung der Infrastruktur für die Auszahlung zu sperren.

### **7.3.4 Sicherheitseinbehalte**

Mittel für Sicherheitseinbehalte werden nur ausgezahlt, wenn es sich um Sicherheitseinbehalte handelt, die auf ein Banksperrkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen. Ein Mittelabruf ist dafür nicht möglich.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, aus dem abweichend von Nummer 6.4 ANBest-K und in Übereinstimmung mit Nummer 6.4 ANBest-P Tag, Empfänger/Einzahler, Grund, Einzelbetrag der Zahlung ersichtlich sind sowie eine Dokumentation über schulinterne Fortbildungen. Die zur letzten Mitteleinfordernung erarbeitete kumulierte Einzelausgabenauflistung (Web-Nachweis) gilt als Bestandteil des Verwendungsnachweises. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-K beziehungsweise ANBest-P wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P und in Übereinstimmung mit den ANBest-K sind

Belege und Verträge nur auf Anforderung vorzulegen. Bei Trägern von staatlich genehmigten Ersatzschulen muss, wenn der Zuwendungsempfänger keine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, abweichend von Nummer 7.2 ANBest-P auf dem Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides bestätigt werden.

### **7.5 Aufbewahrungsfrist**

Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-K beziehungsweise 6.9 der ANBest-P sind die Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren. Darüber hinaus sind auch sämtliche Unterlagen der durchgeführten Vergabeverfahren während des genannten Zeitraumes aufzubewahren.

### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **8 Anlagen**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

### **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ am 17. Mai 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 940

## Zuwendungsfähige Maßnahmen/Technik an Schulen

Die folgende Auflistung zeigt exemplarisch zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik mit Bezug zu den entsprechenden Nummern der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (DigitalPaktFöRL M-V). Auch nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Technik werden aufgeführt. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll den Antragstellern als Hilfestellung dienen.

### Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen

Nr. 2.1.1 Buchstabe a) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Elektroarbeiten	Elektroarbeiten sind zuwendungsfähig, wenn damit im Rahmen des DigitalPaktes beschaffte Geräte an den Strom angeschlossen werden können. Ebenso zuwendungsfähig sind notwendige Elektroleitungen für z. B. zentrale Ladestationen mobiler Endgeräte, Zuführungen zu Accesspoints usw. <u>Nicht</u> zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen der Stromverkabelung.
Ethernet-Switche	Zuwendungsfähig
Funkverbindungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Vernetzung der Schule sinnvoll und ggf. günstiger als Kabelverbindungen in Abwägung zum Gesundheitsschutz mit dem Auftrag der Strahlungsminimierung
Kabelkanäle	Zuwendungsfähig als günstigere Alternative zu Unterputzleitungen (siehe auch Elektroarbeiten).
LAN Kabel	Zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume, nicht für den Verwaltungsbereich.
Router	Zuwendungsfähig
Verkabelung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Verkabelung (Netzwerkverkabelung) in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) handelt.
Vernetzung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) für den pädagogischen Zweck (kein reines Verwaltungsnetz) handelt.
Verteiler	Zuwendungsfähig für das jeweilige Schulgelände

## schulisches WLAN

Nr. 2.1.1 Buchstabe b) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
<p>Das WLAN muss folgende Vorgaben erfüllen:</p> <p>aa) Unterstützung eines zentralen WLAN-Infrastruktur- Managements,  bb) Einsatz von Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die  Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze,  cc) Einsatz von Access-Points möglichst mit Dual-Band, mindestens Standard  802.11ac, Multi-User MIMO,  dd) Unterstützung zentraler Authentifizierung-Methoden wie RADIUS, LDAP,  802.1X oder vergleichbar</p>	
WLAN-Access-Points	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz. Nur Access-Points mit Multi-SSID und VLAN Unterstützung für die Trennung unterschiedlicher Nutzergruppen und Netze, möglichst Dual-Band, mindestens Standard 802.11ac, Multi-User MIMO.
WLAN-Controller	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz
WLAN Ausleuchtung	Zuwendungsfähig, wenn z. B. Ingenieurbüro im Rahmen einer investiven Begleitmaßnahme eine Planung und Berechnung zur WLAN-Ausleuchtung vornimmt.

## Anzeige- und Interaktionsgeräte

Nr. 2.1.1 Buchstabe c) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
A/V (auditive und visuelle Medien) Verkabelung	Verkabelung Präsentationstechnik (z. B. Steuergerät/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switches) zuwendungsfähig
Beamer	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht.
Bildschirm / Fernseher / Monitor	Zuwendungsfähig (TV kann auch über zuwendungsfähige Rechner und Beamer angesehen werden)
Blue-Ray-Spieler/DVD-Player	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht
Display	Zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht
Dokumentenkamera	Zuwendungsfähig.
Drucker	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt, nicht zuwendungsfähig z.B. als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopierraum
Interaktive Tafel	Zuwendungsfähig.
Lautsprecher	Zuwendungsfähig, wenn Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung

Monitor	Zuwendungsfähig (siehe Bildschirm) sofern im Unterrichtsraum (in Abgrenzung zum Lehrerzimmer und der Verwaltung).
PC	Zuwendungsfähig als Steuerungsgerät für Präsentationstechnik
VR-Brillen	Zuwendungsfähig als Anzeige- und Interaktionsgeräte.
Whiteboard	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume, wenn interaktive Funktion oder als Präsentationsfläche nutzbar. Nicht als reine „Tafel“

## Digitale Arbeitsgeräte

Nr. 2.1.1 Buchstabe d) DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-, CAD-Geräte).
3-D-Drucker / Lasercutter	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung
digitales Zubehör	Zuwendungsfähig für Verwendung im Fachunterricht wie Mikroskope mit PC-Anschluss, programmierbare Roboter und Drohnen, digitale Filmtechnik
Digitalkamera / 360° Kamera	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt
Feste Lehrerarbeitsplätze	Nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig, wenn nicht überwiegend für verwaltungsbezogene Funktionen genutzt.
Fräsmaschine (Kosy) und Sicherheitsvorrichtungen	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung, wenn es sich um eine entsprechende digitale Fräsmaschine handelt. Digitale Simulationsmaschinen oder Steuerungsgeräte für klassische Maschinen sind ebenfalls zuwendungsfähig. Die „traditionelle“ Maschine jedoch nicht.
Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind zuwendungsfähig als Arbeitsgerät für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.
PC	Zuwendungsfähig sofern digitales Arbeitsgerät, Gerät im Computerraum oder Gerät im Unterrichtsraum (z. B. Medienpunkt). <b>PC-Kabinette sind in dem Umfang förderfähig, wie sie für die Absicherung des Fachs Informatik und Medienkunde erforderlich sind.</b>
Robotik	Zuwendungsfähig (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
Scanner	Zuwendungsfähig für Einsatz im Unterricht
VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung

## Schulgebundene mobile Endgeräte

Nr. 2.1.2 DigitalPaktFöRL M-V

Auszahlung der Mittel erfolgt nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen!!!

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Für die Zuwendungsfähigkeit mobiler Endgeräte gelten folgende Besonderheiten:  a) Nur, wenn zuwendungsfähig, wenn Vernetzung und schulisches WLAN vorher „hergestellt werden“ (Infrastruktur bereits vorhanden, Einrichtung befindet sich in Umsetzung oder ist im Rahmen des Medienentwicklungsplanes geplant und genehmigt oder mit beantragt),  b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und der technisch-pädagogische Einsatz im Medienbildungskonzept der Schule dargestellt ist und  c) bei Anträgen für allgemein bildende Schulen das Gesamtzuwendungsvolumen für mobile Endgeräte am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ entweder  aa) 20 Prozent des Gesamtzuwendungsvolumens für allgemein bildende Schulen pro Schulträger oder  bb) 25 000 Euro je einzelner Schule  oder beides nicht überschritten werden.	
Mobile Endgeräte <ul style="list-style-type: none"><li>• Laptop</li><li>• Notebook</li><li>• Tablets</li></ul>	Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops für Schülerinnen und Schüler sind zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen. <b>Handys und Smartphones sind nicht zuwendungsfähig.</b>
Laptopwagen	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör.
Tabletkoffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör. Die Tabletkoffer übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).

## Investive Begleitmaßnahmen

### Nr. 2.3 DigitalPaktFöRL M-V

Maßnahme/Technik	Zuwendungsfähigkeit
Baumaßnahmen	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen. Sie dienen entweder der Installation der geförderten Komponenten oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustands nach Einbau von geförderten Komponenten.
Beratungsleistung	Externe Beratung zur Ausstattungskonzeption (z. B. Netzwerkplanung, Sicherheitskonzept WLAN) ist zuwendungsfähig. <b>Externe Beratung im Zusammenhang mit dem MEP oder MBK ist nicht zuwendungsfähig.</b>
Dienstleistungskosten IT Firmen	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um nachvollziehbare und begründbare investive Begleitmaßnahmen handelt.
Handwerksarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände oder Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Malerarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
Mobile-Device-Management-Lösungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Nutzung geförderter Hardware in der Schule
Putz/ Unter Putz	Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen sind zuwendungsfähig. Je nach Aufwand und Sicherheitsanforderungen ist über die Ausführung zu entscheiden.
Tapezierarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände handelt.

## Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Maßnahme/Technik	Keine Zuwendungsfähigkeit
Betrieb, Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt
Digitales Schwarzes Brett / elektronisches Tagebuch	Nicht zuwendungsfähig weil es in beiden Fällen primär um die Schulverwaltung geht (z. B. Information über Ausfall von Unterrichtsstunden).
Fortbildungen	Nicht zuwendungsfähig, da Fortbildungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. In der Beschaffung enthaltene Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller/Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
Handy und Smartphone	Nicht zuwendungsfähig
Hort	Nicht zuwendungsfähig. Horträume sind keine Unterrichtsräume. Zuwendungsfähige Investitionen in doppelt oder gemischt genutzten Schulräumen sind zuwendungsfähig.
Lehrerendgeräte wie Tablets, Notebooks, Laptops	Nicht zuwendungsfähig.
Lernplattform	Nicht zuwendungsfähig
Medienbildungskonzept	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden.
Medienentwicklungsplan	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden. Die Erstellung ist folglich nicht zuwendungsfähig.
Personalkosten	Nicht zuwendungsfähig.
Server	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Nur 2 Ausnahmen: 1. notwendige Hardwarekomponenten zur Steuerung der Netzwerkinfrastruktur der Schule wie Switche, Router, Firewalls, WLAN Accesspoints und Controller, aber nicht Bestandteile von lokalen Serverlösungen wie z.B. Dateiablagen, Server-Virtualisierungen, Computerverwaltung, Softwareverteilung usw..  2. Servertechnik zur längerfristigen Kompensation von Internetanbindungen mit geringen Datendurchsatzraten, wenn kein außerschulischer Serverbetrieb möglich. Hierfür ist eine gesonderte Anlage auszufüllen mit Angaben zur Internetverbindung, möglichem Breitbandanschluss basierend auf Glasfaser, ausführliche Begründung für die Anschaffung der Servertechnik.

Software/Lizenzen	<p>Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Insbesondere Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Auf Geräten enthaltene Software wie Betriebssysteme oder Steuerungssoftware schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.</p>
Verwaltungsaufgaben: Geräte und Netze dafür	Nicht zuwendungsfähig.